

VOB/A

Vergabeausschuss senkt Wertgrenzen gegenüber Konjunkturpaket deutlich

Im April des vergangenen Jahres trat das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts in Kraft. Anschließend wurden die Vertragsordnungen VOB, VOL und VOF überarbeitet. Angewendet werden können die Regelungen erst nach Erlass der neuen Vergabeverordnung. Damit ist im Frühjahr zu rechnen.

Von Werner Frasch

BERLIN. Die Vergabeverordnung (VgV) wird voraussichtlich am 5. März auf der Tagesordnung des Bundesrats stehen. Mit dem Inkrafttreten der letzten Stufe der vergaberechtlichen Kaskade, der VOB/A (2009, ist demnach bald zu rechnen. Im Gegensatz zur vorhergehenden Fassung der VOB/A aus dem Jahr 2006 ist das neue Regelwerk nach Inhalt und Gliederung umfassend neu gestaltet. Anstelle bisher 32 Paragraphen wird es zukünftig lediglich 22 umfassen. Allerdings wurde die Regelungsdichte nicht geringer als bisher. Manche auf bisher mehrere Paragraphen verteilte Bestimmungen wurden an einer Stelle zusammengefasst und so die Anzahl der Paragraphen reduziert.

Zielsetzung des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes war die Stärkung des Mittelstandes. Sie findet sich in derselben Eindeutigkeit wie im Gesetz auch in der VOB/A wieder. Aus der bisherigen Sollvorschrift in Paragraph 4 wurde in ihrem jetzt maßgebenden Paragraph 5 Abs. 2 eine Mussvorschrift. Sie schreibt vor, dass Bauleistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben sind. Wie bisher kann bei der Vergabe aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen allerdings darauf verzichtet werden.

Experte bezweifelt, dass Reform sich für den Mittelstand auszahlt

Ob sich die Neuformulierung auf die Praxis spürbar auswirken wird, bleibt abzuwarten. Selbst Experten geben sich skeptisch. Mit der Verschärfung der Pflicht zur Fach- und

Teilungsvergabe werde der Versuch gemacht, dem Ziel näher zu kommen, das Vergaberecht mittelstandsfreundlicher zu machen, sagte Fridhelm Marx vom Bundeswirtschaftsministerium in einem Interview mit vergabeblog.de.

Für beschränkte Ausschreibungen sind in der VOB/A jetzt Wertgrenzen genannt. Sie bleiben jedoch erheblich unter den nach dem Konjunkturpaket II bis Ende 2010 geltenden Beträgen. Bisher konnte auf eine öffentliche Ausschreibung lediglich für den Fall verzichtet werden, dass sie für den Auftraggeber oder die Bewerber einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursacht hätte. Jetzt ist eine beschränkte Ausschreibung bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung zulässig. Für Tiefbauten sowie für Verkehrswege- und Ingenieurbau gilt eine Grenze von 150 000 Euro und für alle übrigen Gewerke eine solche von 100 000 Euro. Eine freihändige Vergabe ist jetzt auch bei einem Auftragswert von bis zu 10 000 Euro zulässig. Auch hier bleibt die VOB/A unter den derzeit geltenden Schwellenwerten des Konjunkturpakets II.

In Leistungsbeschreibungen dürfen zukünftig grundsätzlich keine Bedarfspositionen aufgenommen werden, während sie bislang – wenn auch „nur ausnahmsweise“ – zulässig waren. Für Auftraggeber bedeutet dies, dass sie noch mehr als bisher die zu erbringenden Leistungen eindeutig und erschöpfend beschreiben müssen. Dadurch soll Bieter eine sorgfältige Kalkulation ermöglicht werden.

Von Praktikern dürfte die Möglichkeit begrüßt werden, dass Angebote nicht mehr zwingend ausgeschlossen werden müssen, wenn bei einzelnen unbedeutenden Positionen die Preisangabe fehlt. Auch das Fehlen geforderter Erklärungen und Nachweise führt nicht mehr in jedem Fall zum Ausschluss von der Vergabe. Der neue Paragraph 16 VOB/A sieht vor, dass der Auftraggeber sie nachträglich verlangt.

Während die Vorgaben für den Vergabevermerk bisher allgemein formuliert sind, stellt Paragraph 20



Bei Großprojekten geht es nicht bloß auf der Baustelle zur Sache; auch das Vergabeverfahren ist nicht ohne. Die neue VOB/A bringt nun einige Fortschritte für die Praxis. FOTO: DPA

VOB/A detaillierte Anforderungen an die Dokumentation, die auch bei Nachprüfungsverfahren von Bedeutung ist. Insgesamt zehn Positionen des Vergabeverfahrens sind zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der Entscheidungen festgehalten werden.

Vergabefremde Aspekte sollen auf Wirksamkeit überprüft werden

Allerdings steht bereits jetzt fest: Ruhe an der Vergabefront wird so schnell nicht einkehren. Dafür sorgt die schwarz-gelbe Koalition im Bund. Im Koalitionsvertrag hat sie sich darauf festgelegt, bis Ende dieses Jahres einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Vergaberecht „reformiert und weiter gestrafft“ werden soll. Bestandteil sollen ein wirksamer Rechtsschutz bei Unterschwellenaufträgen und möglicherweise die Übernahme der angeheben Wertgrenzen der VOB und VOL in das Gesetz sein. Die jüngst eingeführten vergabefremden Aspekte sollen zudem „in ihren Wirkungen überprüft und gegebenenfalls korrigiert“ werden.

Expertenmeinung

„Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz werden erheblich verbessert“

Großes Lob für VOB/A: Erstmals können fehlende Unterlagen nachgefordert werden

HAMBURG. Um es vorwegzunehmen: Die neue VOB/A ist ein großer Fortschritt für die Praxis. Warum? Dies zeigt ein Beispiel aus meiner anwaltlichen Praxis: Bei einer Ausschreibung im EU-Verfahren gehen bei Fristende neun Angebote ein. Glauben Sie mir, bei der Vergabestelle war die Erwartung groß und man freute sich auf qualitativ hochwertige und preisgünstige Angebote. Doch nach Abschluss der ersten Wertungsstufe kehrte schnell Ernüchterung ein: Sechs der neun Angebote mussten aus formalen Gründen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die Gründe umfassten das klassische Spektrum vom Fehlen geforderter Umsatzangaben über nicht eingereichte Bescheinigungen bis hin zu fehlenden Einzelpreisen.



Martin Schellenberg, Rechtsanwalt, Hamburg

Konnte die Vergabestelle die fehlenden Unterlagen nachfordern? Nach bisherigem Recht war das ausgeschlossen! Die Rechtsprechung hat in zahlreichen Entscheidungen festgestellt, dass die Behörde zum Ausschluss verpflichtet ist (zuletzt: Oberlandesgericht Düsseldorf vom

24.09.2009 VII Verg 73/08). Die Konsequenz im oben geschilderten Fall war, dass die Vergabestelle schließlich den Zuschlag auf das zweit-schlechteste Angebot erteilen musste. Wesentlich bessere und wirtschaftlichere Lösungen fielen dem Formalismus des alten Vergaberechts zum Opfer.

Was gilt künftig? Die Vergabestelle hat fehlende Angaben bei dem entsprechenden Bieter nachzufordern (Paragraph 16 Absatz 1 Nr. 3 VOB/A 2010). Dies gilt selbst dann, wenn unwesentliche Preisangaben fehlen (Paragraph 16 Absatz 1 Nr. 1c VOB/A 2010).

Allein diese Regelung wird die Wirtschaftlichkeit öffentlicher Beschaffung und die Akzeptanz von Vergabeentscheidungen erheblich verbessern.

Die Bundeswehr hat in Kundus wiederholt Aufträge freihändig vergeben, weil angeblich keine Wettbewerber vor Ort sind

Fernsehbericht wirft Fragen auf, denn ein Lieferant aus Düsseldorf ist in Afghanistan als nicht-militärischer Versorger keineswegs allein

BERLIN/KUNDUS. Das Bundesverteidigungsministerium sieht sich kritischen Fragen ausgesetzt, seit ihre Geschäftsbeziehungen zu der Firma Ecolog AG im Dezember vom Norddeutschen Rundfunk untersucht wurden. Das 1998 gegründete Unternehmen mit Sitz in Düsseldorf betreibt für die Bundeswehr in ihrem Einsatzgebiet am Hindukusch eine Wäscherei, stellt im Truppenlager Mobiltoiletten und kümmert sich um die Müll- und Abwasserentsorgung.

Bundesverteidigungsministerium untersucht Vorwürfe

Unbestritten scheint zu sein, dass an diese Firma bis in die jüngere Vergangenheit wiederholt millionenschwere Aufträge der Bundeswehr ohne Ausschreibung gegangen sind. Mitte Dezember erklärte der stellvertretende Sprecher im Bundesverteidigungsministerium, Christian Dienert, dass „unter bestimmten Kriterien“ eine freihändige Vergabe zulässig sei, so etwa dann, wenn es „vor Ort keine Wettbewerber geben sollte“. Jetzt freilich soll überprüft werden, ob im Geschäftsverkehr mit der Ecolog AG

entsprechend den geltenden Richtlinien verfahren wurde. Über den Fortgang der Untersuchung war bis Ende Januar aus dem Bundesverteidigungsministerium nichts zu erfahren.

Längst geklärt ist dagegen, dass die Bundeswehr Aufträge selbst dann ausschreiben muss, wenn bei der Beschaffung ein privates Unternehmen dazwischengeschaltet wird. Durch eine Reihe von Geschäftsgründungen wurden seit dem Jahr 2002 Entsorgungsaufgaben, IT-Leistungen, das Fuhrpark- und Bekleidungsmanagement und

andere Aufgaben außerhalb des militärischen Kerngeschäfts ausgliedert. Zuständig sind jetzt bundeseigene Unternehmen wie die Bw-Fuhrpark-Service GmbH, die LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH oder die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb (g.e.b.b.).

Zwei Milliarden Euro gibt die Bundeswehr für nicht-militärischen Zwecke jährlich aus. Viele dieser Aufträge gehen an Privatunternehmen wie die Firma Ecolog. Die Branche kümmert sich in militärischen Einsatzgebieten um die

Wasserversorgung, Entsorgung, Unterkünfte, Kommunikation und vieles andere mehr. Der Fachbegriff dafür lautet „real life support“. Die Botschaft der Düsseldorfser an ihre Kunden wie das German Project Office in Kabul, das Nato-Hauptquartier in Afghanistan und zahlreiche US-amerikanische und britische Militäreinheiten lautet denn auch: „Unser Ziel ist es, selbst unter härtesten Bedingungen für die nötige Infrastruktur zu sorgen und lebensunterstützende Serviceleistungen für Sie zu erbringen, damit Sie sich in der Zwischenzeit voll und ganz auf Ihren Einsatz konzentrieren können“. Laut Eigenwerbung ist es mit seiner „Rundumversorgung“ in „weltweiten Krisengebieten“ tätig.

Allerdings ist die Ecolog AG in Afghanistan längst nicht der einzige Anbieter „mobiler Infrastruktur und unterstützender Services für Streitkräfte“. Global Players sind vor allem amerikanische und britische Unternehmen wie Blackwater, Global Security Networks und DynCorp, die in Mannheim mit einer deutschen Niederlassung vertreten sind und seit Langem im afghanischen Kundus agieren. Zu den nationalen Unternehmen, die Regie-

rungen und militärische Organisationen in Konfliktregionen unterstützen, gehört ferner die im oberpfälzischen Parsberg ansässige Toifor-Gruppe. Auch sie unterhält in Afghanistan ein Büro und bietet dort Dienstleistungen wie das Management von Feldlagern, Wäsche- und die Lieferung von Gefrierprodukten an. Alle diese Firmen wollen an dem umsatzstarken und gewinnträchtigen Geschäft mit privaten militärischen Dienstleistungen partizipieren, dessen Potenzial amerikanische Sicherheitsanalysten auf über 100 Milliarden Dollar schätzen.

US-Militär schließt Unternehmen im Fall von Unregelmäßigkeiten aus

Negative finanzielle Folgen drohen einem Unternehmen allerdings dann, wenn es wegen Unregelmäßigkeiten auffällt. Besonders US-amerikanische Auftraggeber sollen in dieser Hinsicht ihre festen Grundsätze haben. Unternehmen, die zu überhöhten Preisen liefern, in Drogengeschäften verwickelt sind, landen angeblich auf einer schwarzen Liste und bekommen keine Aufträge mehr. (fra)



Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan ist kostspielig, was möglicherweise auch damit zu tun hat, dass Aufträge ohne Ausschreibung erteilt wurden. FOTO: DPA

Kurz notiert

Bahn informiert über Vergabe bei Stuttgart 21

STUTTGART/BERLIN. Bauverbände und Deutsche Bahn wollen am 17. Februar im Hotel Maritim in Berlin Bauunternehmer über die Vergabepraxis bei Stuttgart 21 informieren. Die Bahn wird dabei ihre Einkaufsstrategie darlegen. Dieter Diener, Geschäftsführer der Landesvereinigung Bauwirtschaft, kündigte an, dass eine weitere Veranstaltung hier im Land folgen solle. Der Termin stehe aber noch nicht fest. Diener erklärte, man werde sehr genau darauf schauen, ob die Richtlinien zur mittelstandsfreundlichen Vergabe der Aufträge für Stuttgart 21 eingehalten werden. (leja)

Rechtsschutz im Unterschwellenbereich

BERLIN. Das Forum Vergabe lädt am 3. März in Berlin zu einer eintägigen Veranstaltung ein, bei der es um „Perspektiven des Vergaberechts unter besonderer Berücksichtigung des Koalitionsvertrags“ geht. Unter anderem werden die Themen Rechtsschutz im Unterschwellenbereich und Überprüfung vergabefremder Aspekte behandelt. Die Anmeldung ist bis 16. Februar möglich. Infos unter www.forum-vergabe.de. (sta)